

BUNDESGERICHTSHOF

Ia ZR 81/64

BESCHLUSS

in der Patentnichtigkeitssache

des Herrn Albert R [REDACTED] in T [REDACTED] (Marokko),

Beklagter und Berufungskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] und
Patentanwälte Dr. W.P. [REDACTED],
Dipl.-Ing. E.E. [REDACTED] und
Dipl.-Ing. W. [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

die Firma A [REDACTED] G [REDACTED] GmbH. in N [REDACTED], F [REDACTED] Str [REDACTED]

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] in [REDACTED] und
Rechtsanwälte E. [REDACTED] B. [REDACTED]
und [REDACTED]
[REDACTED]

Der Ia-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
in der Sitzung vom 17. November 1967 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Spreng und der Bundesrichter
Dr. Bock, Dr. Löscher, Claßen und Schneider

beschlossen:

Die Vergütung für den gerichtlichen Sach-
verständigen Oberbaurat Dipl.-Ing. Georg
Seewang in Furtwangen für die Erstattung
der schriftlichen Gutachten vom 6. Novem-
ber 1965 und 17. Januar 1967 wird ein-
schließlich seiner Auslagen auf

7.760,-- DM

festgesetzt.

G r ü n d e :

Der gerichtliche Sachverständige hat auf Anordnung
des Senats ein Gutachten sowie ein Nachtragsgutachten
erstattet; außerdem hatte er für das Hauptgutachten eine
erste Fassung bereits in Reinschrift gefertigt, deren
Überarbeitung sich auf Grund nachgereichter Schriftsätze
der Parteien als erforderlich erwies.

Für seine Tätigkeit hat er folgende Beträge als
Vergütung verlangt:

- a) 8.694,-- DM für 322 Stunden zu je 27,-- DM
- b) 920,80 " Schreibgebühren
- c) 91,-- " Vervielfältigungskosten
- d) 167,-- " Nebenkosten.

- 3 -

Der Kostenbeamte hat eine Vergütung von 7.749,50 DM festgesetzt. Hiergegen wendet sich der Sachverständige mit der "Beschwerde". Er macht geltend, daß er nach der Gebührenordnung für Ingenieure abzurechnen berechtigt sei, weil er vor Beginn seiner Tätigkeit nicht auf das Gesetz betreffend die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen hingewiesen worden sei. An Schreibgebühren verlangt er für das Schreiben von insgesamt 142 Matrizen 3,50 DM je Matrize, dazu gesondert die Kosten der Matrizen, sowie 2,50 DM je Seite des zur Vorbereitung des Matrizenschreibens gefertigten maschinengeschriebenen Konzepts. Er habe, wie er vorträgt, eine qualifizierte Schreibkraft zum Stundenlohn von 5,-- DM beschäftigt. Für die Vervielfältigung macht er nunmehr 600,-- DM geltend mit der Begründung, es handle sich nicht um Durchschriften im Sinne des § 8 Nr. 3 ZuSEntschG; die Vervielfältigungen müßten daher wie Originale bewertet werden. Bezüglich des in den Nebenkosten enthaltenen Postens "Sonstiges" von 40,-- DM bringt er vor, es habe sich dabei um Ausgaben für Porto, Telefonate und Kraftfahrzeugfahrten gehandelt.

Die "Beschwerde" ist als Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 16 ZuSEntschG aufzufassen. Die Überprüfung der Gebührenforderung des Sachverständigen führt zu folgendem Ergebnis:

1. Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1a ZuSEntschG ist der Höchstsatz der für die Tätigkeit des Sachverständigen zu leistenden Vergütung 22,50 DM pro Stunde. Dieser Satz ergibt sich durch eine Erhöhung des normalen Höchstsatzes von 15,-- DM (§ 3 Abs. 2 Satz 2 ZuSEntschG) um 50 %, weil sich der Sachverständige mit der der wissenschaftlichen



Lehre gleichzuachtenden (vgl. BGH, Beschl. v. 14. März 1967 - Ia ZR 55/54 - GRUR 1967, 553) Patentliteratur auseinandergesetzt hat. Eine weitere Erhöhung des Stundensatzes ist nicht zulässig.

2. Dem Sachverständigen steht - außer den Regelgebühren des § 8 Nr. 2 ZuSEntschG - keine Entschädigung für eine von ihm beschäftigte Schreibkraft zu. Bei einer Schreibkraft handelt es sich nicht um eine Hilfskraft im Sinne des § 8 Nr. 1 ZuSEntschG, was sich daraus ergibt, daß das Gesetz zwischen Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens (Nr. 1) und Anfertigung der Reinschrift des Gutachtens (Nr. 2) unterscheidet. Die Mit Hilfe bei der zuletzt genannten Tätigkeit ist folglich nicht als Hilfstätigkeit bei der Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens zu werten. Für die Gutachtenreinschrift ist nach § 8 Nr. 2 ZuSEntschG in Verbindung mit § 91 Abs. 3 GKG ein Pauschalbetrag von 0,50 DM je Seite zu vergüten (wegen der Vervielfältigungen vgl. nachstehend zu 3). Diese Pauschalierung hindert es, die Vergütung gemäß den im Einzelfall tatsächlich entstandenen Kosten festzusetzen. Es können daher auch dann keine höheren Schreibgebühren erstattet werden, wenn der Sachverständige nachweist, daß ihm höhere Kosten entstanden sind (vgl. Meyer/Höver, ZuSEntschG 12. Aufl. 1963 Anm. 15 und 20 zu § 8 ZuSEntschG; Lauterbach, Kostengesetze 15. Aufl. 1966 Anm. 5 zu § 8 ZuSEntschG; OLG Saarbrücken JBl. Saar 1962, 149, 150). Auch für die Fertigung von Konzeptseiten steht dem Sachverständigen keine besondere Vergütung zu (Meyer/Höver aaO Anm. 23 zu § 8 ZuSEntschG; LG Bielefeld JV Bl. 1958, 16). Schließlich

kann er keine besondere Vergütung für das zur Herstellung der Reinschrift verwendete Material (Matrizen) verlangen. Auch diese Kosten sind durch die Schreibgebühr mit abgegolten (Meyer/Höver aaO A. 21 zu § 8 ZuSEntschG).

3. Für die Herstellung der Vervielfältigungen ist nicht der vom Sachverständigen verlangte und für Originale des Gutachtens vorgesehene Betrag von 0,50 DM pro Seite (§ 8 Nr. 2 ZuSEntschG), sondern nur ein Betrag von 0,25 DM für jede Seite zu vergüten (§ 8 Nr. 3 ZuSEntschG). Das gilt auch dann, wenn es sich nicht um Durchschläge im wörtlichen Sinne, sondern um auf andere Weise hergestellte Vervielfältigungen handelt. Nur dann, wenn sich ein ganz bestimmtes Vervielfältigungsverfahren als erforderlich erwiesen hat, können die dadurch entstandenen Mehrkosten erstattet werden (Meyer/Höver aaO Anm. 22 zu § 8 ZuSEntschG). Dieser Fall liegt hier nicht vor. Dem Sachverständigen werden für insgesamt 1.200 Blatt Vervielfältigungen 300,-- DM vergütet, während er nach seinen Angaben nur Unkosten in Höhe von 91,-- DM gehabt hat.

Der Sachverständige hat die erste, durch nachgereichte Schriftsätze überholte Fassung seines Hauptgutachtens bereits auf Matrizen schreiben lassen. Schreibgebühren hierfür (0,50 DM je Seite) werden ihm erstattet. Die Kosten der Matrizen sind aber zugleich Kosten für die Vorbereitung der in Aussicht genommenen Vervielfältigungen. Sie müssen im vorliegenden Fall gesondert vergütet werden, da eine Pauschalabgeltung nach § 8

Nr. 3 ZuSEntschG wegen des schließlichen Unterbleibens der Vervielfältigung hier ausscheidet.

4. Der Sachverständige setzt unter dem Posten "Nebenkosten" für "Sonstiges" einen Betrag von zweimal 20,-- DM an. Trotz Aufforderung durch den Kostenbeamten hat er diese Beträge aber nicht spezifiziert und glaubhaft gemacht. Sie können daher keine Berücksichtigung finden (Meyer/Höver Anm. 20 zu § 11 ZuSEntschG), auch nicht als allgemeiner Unkostenzuschlag, dessen Gewährung nach dem Gesetz nicht zulässig ist (Meyer/Höver aaO Anm. 8 zu § 8 ZuSEntschG m.w.Nachw.).

5. Danach berechnet sich die dem Sachverständigen zustehende Vergütung wie folgt:

Zeitaufwand 322 Stunden zu je 22,50 DM	7.245,-- DM
Schreibgebühren	
Hauptgutachten, 1. Fassung	35 Seiten
Hauptgutachten, 2. Fassung	44 Seiten
Ergänzungsgutachten	<u>76 Seiten</u>
	155 Seiten
zu je 0,50 DM	77,50 "
Vervielfältigungen	
44 + 76 = 120	
x 10	

1.200 Seiten zu je 0,25 DM	300,-- "
Matrizen für die 1. Fassung des Hauptgutachtens	10,50 "
Skizzen	52,-- "
Druckkosten	20,-- "
Photokopien	5,-- "
10 Ordner	20,-- "
zwei zusätzliche Exemplare des Ergänzungsgutachtens	<u>30,-- "</u>
zusammen	<u>7.760,-- DM</u> =====

Dieser Betrag war festzusetzen.

Spreng	Bock	Löscher	Claßen	Schneider
--------	------	---------	--------	-----------